

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der
Kirchenverfassung betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-320991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320991)

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens
vom Frühjahr 1928.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,

die Abänderung der Kirchenverfassung betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

- 1) § 14 KB erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:
Diejenigen Geistlichen, welche ein Gemeindepfarramt nicht verwalten, können an den dem Kirchengemeindeforschuß zustehenden Wahlen nicht teilnehmen.
- 2) § 21 Abs. 1 KB erhält folgende Fassung:
Der Kirchengemeindeforschuß mit Ausnahme der ein Gemeindepfarramt nicht verwaltenden Geistlichen übt die der Gemeinde bei Besetzung von Pfarrstellen zustehenden Rechte aus. Er wählt die Abgeordneten zur Bezirkssynode.
- 3) In § 26 Abs. 1 KB Zeile 3 werden die Worte „vom Kirchengemeindeforschuß“ ersetzt durch die Worte „von den Vertretern und den ein Gemeindepfarramt verwaltenden Geistlichen“.
- 4) § 70 KB erhält folgenden Zusatz als Absatz 3:
An dem dem Kirchengemeindeforschuß und der Bezirkssynode zustehenden Wahlrecht können diese Geistlichen nicht teilnehmen.
- 5) § 25 Abs. 1 der Kirchengemeindeforschußordnung erhält folgende Fassung:
Die Wahl der Ältesten mit Ausnahme der Ersatzwahl (§ 31 KB) erfolgt durch die Vertreter und die ein Gemeindepfarramt verwaltenden Geistlichen.
- 6) § 88 Abs. 1 KB wird gestrichen.

Artikel 2.

- 1) § 126 KB erhält folgende Fassung:
 - 1) Der Kirchenpräsident kann jederzeit sein Amt niederlegen. Die gleiche Befugnis steht den

übrigen Mitgliedern des Oberkirchenrats im Einverständnis mit der Kirchenregierung zu.

- 2) Der Kirchenpräsident und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats können ohne ihr Ansuchen aus dringenden Rücksichten des Dienstes durch die Landessynode zur Ruhe gesetzt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten.
- 2) Das Gesetz, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., vom 22. Juni 1921 (WBl. S. 88) in der Fassung vom 29. Mai 1926 (WBl. S. 47) und 27. Februar 1928 (WBl. S. 17) erhält in Artikel 1 als Absatz 5 folgenden Zusatz:
 - 5) Der Kirchenpräsident und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats, die nach § 126 KB in der Fassung des kirchlichen Gesetzes vom 1928 in den Ruhestand treten, erhalten als Ruhegehalt 80% des Einkommensanschlages ihres letzten aktiven Dienstes.
- 3) Die Bestimmungen dieses Artikels 2 finden auf die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Dienste oder im Ruhestand befindlichen Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und auf ihre Hinterbliebenen keine Anwendung.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1928.

Evang. Kirchenregierung:

Begründung.

Der von der Landessynode in ihrer Sitzung vom 10. März 1927 eingesetzte Verfassungssonderauschuß hat die ihm von der Landessynode zur Beratung überwiesenen Anträge auf Abänderung der Kirchenverfassung einer Bearbeitung unterzogen. Dabei stellte sich heraus, daß eine Reihe dieser Anträge von solch weittragender Bedeutung für die Verfassung unserer Landeskirche sind, daß eine endgültige Stellungnahme zu ihr erst auf Grund eingehender Beratungen gewonnen werden kann, die jedenfalls bis zu dieser Tagung der Landessynode nicht abzuschließen sind. Dagegen glaubte der Sonderauschuß, der Kirchenregierung eine Reihe von Verfassungsänderungen zur Vorlage an die Landessynode empfehlen zu können.

1. Da nach § 14 KV der Kirchengemeindeauschuß aus den Vertretern, den Ältesten und den Geistlichen der Gemeinde besteht, gehören zu ihm auch die in einer Gemeinde tätigen unständigen Geistlichen, die ein Pfarramt nicht verwalten. Wenn dies im ganzen auch richtig und notwendig ist, so sollen sich doch in einzelnen Gemeinden aus dieser Bestimmung heraus Unstimmigkeiten insofern gezeigt haben, als diese unständigen Geistlichen als Mitglieder des Kirchengemeindeauschusses auch an den dem Ausschuß nach § 21 KV zustehenden Wahlen, insbesondere an der Pfarrwahl teilnehmen. Diesem Mißstand will die in Artikel 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzesentwurfs vorgeschlagene Abänderung begegnen: Die ein Gemeindepfarramt nicht verwaltenden Geistlichen bleiben zwar Mitglied des Kirchengemeindeauschusses, haben aber an den durch den Kirchengemeindeauschuß auszuübenden Wahlen nicht teilzunehmen. Da in ähnlicher Weise das Wahlrecht auch der unter § 69 KV fallenden landeskirchlichen Pfarrer störend empfunden worden ist, so ist unter Artikel 1 Ziff. 4 auch diesen Geistlichen die Beteiligung an den Wahlen des Kirchengemeindeauschusses entzogen.

2. Nach der Kirchenverfassung werden die Kirchenältesten gewählt von dem Kirchengemeindeauschuß. An der Neuwahl der Ältesten beteiligen sich demnach neben den Geistlichen die neugewählten Vertreter und die bisher im Amt befindlichen Ältesten. Schon bei Beratung der Verfassung war der Antrag gestellt worden, die Kirchenältesten nur durch die Vertreter wählen zu lassen, so wie in den bürgerlichen Gemeinden die Gemeinderäte durch die Gemeindeverordneten gewählt werden. Die außerordentliche Generalsynode hat aber in ihrer 12. Sitzung entsprechend dem Antrag des Verfassungsausschusses die jetzt geltende Regelung beschlossen, offensichtlich um eine gewisse Kontinuität in der Gemeindeverwaltung zu sichern (vgl. Verhandlungen der a.o. Generalsynode 1919 S. 260).

Bei den Wahlen der Kirchenältesten im Jahre 1926 ist es vielfach im Lande mißlich empfunden worden, daß die damals im Amt befindlichen Ältesten noch mitgewählt haben. Die Kirchenregierung glaubt daher, in Artikel 1 Ziff. 3 und 5 der Landessynode den Vorschlag machen zu sollen, die Kirchenverfassung und die Kirchengemeindevahlordnung dahin abzuändern, daß die Kirchenältesten gewählt werden nur von den Vertretern und den ein Gemeindepfarramt verwaltenden Geistlichen.

3. § 88 Abs. 1 KV ist zu streichen, da Tagelöhner und Reisekosten der Mitglieder der Bezirkssynode, des Bezirkskirchenrats und der Schulsynode eine neue gesetzliche Regelung nach dem der Landessynode zugegangenen Gesetzesentwurf finden sollen.

4. Der Verfassungssonderauschuß beschäftigte sich auch mit den Anträgen auf Abänderung des § 126 KV, die dahin gehen, alle besoldungsrechtlichen Bestimmungen aus diesem Paragraphen herauszunehmen, die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats in die Gehaltsordnung der Pfarrer einzureihen und nur ihnen die Befugnis zuzugestehen, im

Einverständnis mit der Kirchenregierung ihr Amt niederzulegen. Die weltlichen Mitglieder sollen dieses Recht nicht haben und ihre Bezüge sollen in einer eigenen kirchlichen Besoldungsordnung festgesetzt werden. Die Kirchenregierung war in ihrer Mehrheit der Auffassung, daß die Mitglieder des Oberkirchenrats, gleichgültig ob sie früher Pfarrer waren oder nicht, einer gleichmäßigen Gehaltsordnung unterstellt sein müssen. Eine Abänderung des Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., nach der Richtung der Anträge hin wird der Synode daher nicht vorgeschlagen. Wohl aber scheint es der Kirchenregierung geboten, aus dem § 126 alle besoldungsrechtlichen Bestimmungen herauszunehmen. Darnach wird für § 126 RB die aus Artikel 2 Ziff. 1 des Gesetzesentwurfes ersichtliche Fassung vorgeschlagen. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß der Anspruch des Kirchenpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats auf Ruhegehalt im Falle ihrer Zuruhesetzung nach den Bestimmungen des § 126 RB in der vorgeschlagenen Fassung anderwärts seine rechtliche Regelung finden muß und zwar in dem Gesetz, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., vom 22. Juli

1921. Dies ist unter Artikel 2 Ziff. 2 des Gesetzesentwurfes geschehen. Darnach erhalten die genannten kirchlichen Beamten in dem Fall der Zuruhesetzung nach § 126 RB 80 % des Einkommensanschlages ihres letzten aktiven Dienst Einkommens. Die durch das kirchliche Gesetz vom 17. März 1924 (WBl. S. 34) geschaffene Bestimmung, daß das Ruhegehalt dieser Beamten 80 % desjenigen Dienst Einkommens beträgt, das der betreffende Beamte nach seinem Dienstalder beim Ausscheiden haben würde, wenn er in seinem Amt geblieben wäre, ist damit beseitigt. Treten die Mitglieder des Oberkirchenrats infolge Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand, dann errechnet sich ihr Ruhegehalt nach den Bestimmungen des badischen Beamtenrechts.

Da durch die vorgeschlagene Abänderung des § 126 sicher in wohlverworbene Rechte der z. B. im Dienst oder im Ruhestand sich befindenden Mitglieder des Oberkirchenrats oder ihrer Hinterbliebenen eingegriffen ist, scheint es der Kirchenregierung geboten, die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzesentwurfes auf diese Personen nicht in Anwendung kommen zu lassen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in two columns.